

Klienteninfo – Schulungskostenbeihilfe für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit

Stand 11.12.2020

Inhalt:

1. Wer wird gefördert?	1
2. Welche Kurse werden gefördert?	1
3. Wie hoch ist die Förderung?	2
4. Wie lange kann die Förderung beantragt werden?	2
5. Wo kann die Förderung beantragt werden?	2

1. Wer wird gefördert?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber mit einer bereits genehmigten COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe mit Beginn ab 1.10.2020 erhalten.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in COVID-19-Kurzarbeit, die an einer Schulung in Ausfallstunden teilnehmen, sind förderbar.

Nicht förderbar sind Lehrlinge: Lehrlinge sind von der vorliegenden Richtlinie ausgenommen. Die Abwicklung der Förderung für die Schulungen von Lehrlingen erfolgt durch die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer Österreich.

2. Welche Kurse werden gefördert?

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen Kursen mit einer **Dauer von mindestens 16 Kursstunden**. Die Auswahl der Kurse erfolgt durch das Unternehmen.

Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der gewählte Kurs arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist, ein vollständiges Angebot des Kursveranstalters vorliegt (Kursinhalt, Kurszeiten und Kurskosten) und das **Begehren** grundsätzlich **VOR Kursbeginn eingebracht** wird.

Förderbare Kosten:

- Kursgebühr, die von externen Schulungseinrichtungen in Rechnung gestellt werden (inkl. Prüfungsgebühren und Schulungsunterlagen);
- Honorare von externen Trainerinnen/Trainern

NICHT förderbare Kosten:

- ordentlichen Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

office@wtstixenberger.at__www.wtstixenberger.at__oberer stadtplatz 33__3340 waidhofen an der ybbs__t
07442 55470

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Schulungen (z.B. Hobbykurse)
- Schulungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Schulungen mit einer Dauer von weniger als 16 Maßnahmenstunden
- Individualcoaching

Verhältnis zu anderen AMS-Beihilfen:

Die gleichzeitige Gewährung einer Schulungskostenbeihilfe mit einer Qualifizierungsförderung für Beschäftigte, eine Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder eine Aus- und Weiterbildungsbeihilfe ist ausgeschlossen.

3. Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung beträgt 60 % der anerkehbaren Kurskosten.

40 % der Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Die Förderung wird durch die Zuwendung aus öffentlichen Mitteln anderer Stellen für die gleichen förderfähigen Kosten entsprechend reduziert, wenn die Beihilfe anderer Stellen 40 % der anerkehbaren Schulungskosten übersteigt.

4. Wie lange kann die Förderung beantragt werden?

Die Schulungskostenbeihilfe kann für Kurse während des Kurzarbeitszeitraums gewährt werden, längstens jedoch bis 31.3.2021.

Für Kurse, die über den Kurzarbeitszeitraum hinausgehen werden die Kosten nach Kalendertagen anteilig abgezogen.

5. Wo kann die Förderung beantragt werden?

Die Zuständigkeit der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach dem Standort bzw. den Standorten, auf den sich die Sozialpartnervereinbarung bezieht. Die vollständige Begehrenseinbringung muss per eAMS-Konto für Unternehmen und grundsätzlich VOR Kursbeginn erfolgen.